Vereinssatzung der

Königlich privilegierten Feuerschützengesellschaft "Tell "Schwandorf

Sitz der Gesellschaft: Schützenheim Schwandorf, Wackersdorferstr. 75 a.

Genehmigt vom Bayerischen Staatsministerium des Innern am 18.01.1971

Zuletzt geändert vom Bayerischen Staatsministerium des Innern am 27.11.1984 zum Zwecke der Gemeinnützigkeit.

Zuletzt geändert vom Bayerischen Staatsministerium des Innern am 04.02.2000 zum Zwecke der Gemeinnützigkeit.

§1 Name und Zweck

- Die Gesellschaft führt den Namen: Königlich privilegierte Feuerschützengesellschaft "Tell" und hat Ihren Sitz in Schwandorf in Bayern.
- Die Gesellschaft besitzt Rechtspersönlichkeit auf Grund der Allgemeinen Schützenordnung für das Königreich Bayern vom 25.08.1868 (Reg.Bl.Sp. 1729) und erkennt die Allgemeine Schützenordnung an.
- 3. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung. Sie wahrt die Tradition des Schützenwesens. Sie pflegt den Schießsport mit zugelassenen Sportwaffen als Leibesübung und erzieht ihre jugendlichen Mitglieder sportlich und gesellschaftlich.
- Die Gesellschaft ist selbstlos t\u00e4tig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Königlich privilegierte Feuerschützengesellschaft "
Tell "Schwandorf

§2 Mitgliedschaft

- 1. Mitglied kann nur werden, wer unbescholten ist.
- 2. Mitglied kann nur werden, wer das 14. Lebensjahr vollendet hat.
- Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um die Gesellschaft, um den Schießsport oder um die Tradition des Schützenwesens besonders verdient gemacht hat.

§3 Aufnahme von Mitgliedern

- Gesuche um Aufnahme als Mitglied sind schriftlich an das Schützenmeisteramt zu richten, das jedes Gesuch mindestens drei Wochen in den Gesellschaftsräumen aushängen oder sonst in geeigneter Weise den Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen hat.
- 2. Über Aufnahmegesuche entscheidet das Schützenmeisteramt und der Gesellschaftsausschuß gemeinsam. Zu der Sitzung müssen alle Mitglieder des Schützenmeisteramtes und des Gesellschaftsausschusses unter Angabe der Tagesordnung geladen werden. Ein Beschluß kann nur gefaßt werden, wenn mindestens ein Schützenmeister und ein weiteres Mitglied des Schützenmeisteramtes und mehr als die Hälfte der Mitglieder des Gesellschaftsausschusses anwesend sind. Das Aufnahmegesuch ist angenommen, wenn sich die Mehrheit der Anwesenden dafür ausspricht.
- Ein zurückgewiesenes Aufnahmegesuch kann vor Ablauf eines Jahres nicht erneuert werden.
- Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Schützenmeisteramtes von der Generalversammlung ernannt. Sie sind von allen Leistungen an die Gesellschaft befreit.

Königlich privilegierte Feuerschützengesellschaft "
Tell "Schwandorf

§4 Erlöschen der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - durch Austritt
 - durch Ausschluß
 - durch rechtskräftige Verurteilung wegen eines Verbrechens oder wegen eines Vergehens des Diebstahls, des Betruges, der Hehlerei, der Unterschlagung oder Urkundenfälschung.
 - durch rechtskräftige Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens
 6 Monaten wegen eines sonstigen vorsätzlichen Vergehens.
- 2. Die Mitgliedschaft kann entzogen werden, wenn das Mitglied bei der Aufnahme nicht unbescholten war. § 6 Abs. 4 6 gelten entsprechend.
- Die Mitglieder k\u00f6nnen jederzeit durch schriftliche Erkl\u00e4rung gegen\u00fcber dem Sch\u00fctzenmeisteramt aus der Gesellschaft austreten. Ein Mitglied, das nicht zum Schlu\u00e4 des Jahres austritt, hat die Beitr\u00e4ge und die sonstigen Leistungen f\u00fcr das laufende Jahr zu entrichten.
- Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte. Für das laufende Jahr entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Die Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen der Gesellschaft teilzunehmen und deren Einrichtungen nach den dafür erlassenen Bestimmungen zu benutzen.
- 2. Alle Mitglieder sind verpflichtet,
 - die Ziele und Aufgaben der Gesellschaft zu fördern,

Königlich privilegierte Feuerschützengesellschaft "
Tell "Schwandorf

- sich jederzeit dem Ansehen der Gesellschaft entsprechend zu verhalten
- die Satzung, die sportlichen Regeln und die Anordnungen der Generalversammlung und des Schützenmeisteramtes zu befolgen,
- die ihnen von der Generalversammlung oder dem Schützenmeisteramt übertragenen Ämter und Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen,
- den Jahresbeitrag und sonstige von der Generalversammlung beschlossene Beiträge pünktlich zu bezahlen.
- Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.
- Ehrenschützenmeister und Ehrenmitglieder haben beratende Stimmen im Gesellschaftsausschuß.

§6 Gesellschaftsdisziplin

- 1. Der 1. Schützenmeister übt die Ordnungsgewalt in der Gesellschaft aus.
- 2. Verstöße gegen die Gesellschaftsdisziplin, die sportlichen Regeln, die Satzung, und die Pflichten der Mitglieder können geahndet werden durch:
 - Geldbußen bis zum Beitrag von 50,00 DM
 - Ausschluß von der Teilnahme an den Gesellschaftsveranstaltungen und sportlichen Wettbewerben
 - befristeten und dauernden Ausschluß aus der Gesellschaft.
- 3. Eine Geldbuße kann alleine neben dem Ausschluß von der Gesellschaftsveranstaltungen oder den befristeten Ausschluß aus der Gesellschaft verhängt werden. Geldbußen fallen in die Gesellschaftskasse. Ein Mitglied, das mit der Bezahlung einer Geldbuße in Rückstand ist, ist bis zu deren Begleichung von der Teilnahme an den Gesellschaftsveranstaltungen und sportlichen Wettbewerben ausgeschlossen.
- Ein Verstoß kann erst geahndet werden, wenn die Sache durch den 1. Schützenmeister oder in seinem Auftrag durch den 2. Schützenmeister oder ein anderes Gesellschaftsmitglied untersucht worden ist.

Königlich privilegierte Feuerschützengesellschaft " Tell "Schwandorf

- 5. Über die Ahndung von Verstößen entscheidet das Schützenmeisteramt zusammen mit dem Gesellschaftsausschuß mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. Ein Beschluß kann nur gefaßt werden, wenn alle Mitglieder des Schützenmeisteramtes und des Gesellschaftsausschusses unter der Angabe der Tagesordnung geladen werden und mindestens ein Schützenmeister, ein weiteres Mitglied des Schützenmeisteramtes und mehr als die Hälfte der Mitglieder des Gesellschaftsausschusses anwesend sind. Vorher ist der Betroffene zu hören und oder ihm sonst Gelegenheit zu geben, zu dem Vorwurf Stellung zu nehmen. Ein betroffenes Mitglied darf bei der Beschlußfassung nicht anwesend sein.
- 6. Das betroffene Mitlied kann innerhalb eines Monats, nachdem ihm der Beschluß bekanntgegeben worden ist, schriftlich, unter Angabe von Gründen, Beschwerde an das Schützenmeisteramt einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die

Generalversammlung. Die Einlegung der Beschwerde bewirkt, daß der Beschluß noch nicht wirksam ist.

§7 Gesellschaftsorgane

Gesellschaftsorgane sind

das Schützenmeisteramt der Gesellschaftsausschuß und die Generalversammlung.

§8 Das Schützenmeisteramt

- Das Schützenmeisteramt besteht aus dem 1. Schützenmeister, dem 2. Schützenmeister, dem Schriftführer, dem Schatzmeister und dem Sportleiter. Sie müssen Mitglieder der Gesellschaft und volljährig sein.
- Das Schützenmeisteramt leitet die Gesellschaft. Der 1. Schützenmeister führt den Vorsitz im Schützenmeisteramt und vertritt die Gesellschaft nach außen. Er ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Er wird, wenn er verhindert ist, durch den 2. Schützenmeister vertreten.

Königlich privilegierte Feuerschützengesellschaft " Tell "Schwandorf

- Das Schützenmeisteramt ist beschlußfähig, wenn drei seiner Mitglieder anwesend sind. Es entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Sitzung des Schützenmeisteramtes ist eine Niederschrift zu führen.
- 4. Die Mitglieder des Schützenmeisteramtes werden von der Generalversammlung in geheimer Wahl auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Ihre Amtszeit ist so zu bestimmen, das in einem Jahr zwei und im darauf folgenden Jahr drei Mitglieder zu wählen sind. Wiederwahl ist zulässig.
- Die Wahl in das Schützenmeisteramt kann sofort abgelehnt werden. Ein Mitglied des Schützenmeisteramtes kann sein Amt vor Ablauf seiner Amtszeit aus wichtigen Gründen niederlegen.
- 6. Die Generalversammlung kann ein Mitglied des Schützenmeisteramtes aus wichtigem Grund seines Amtes entheben. An der Generalversammlung müssen mindestens zwei Drittel aller Mitglieder teilnehmen. Die Amtsenthebung muß als Tagesordnungspunkt in der Einladung zu der Generalversammlung angegeben werden. Der Beschluß muß mit einer Mehrheit von drei Viertel der Anwesenden gefaßt werden.
- Die Mitglieder des Schützenmeisteramtes üben Ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Aufwendungen dürfen ersetzt werden.

§9 Gesellschaftsausschuß

- Der Gesellschaftsausschuß besteht bis 50 Mitglieder aus 5 Mitgliedern, bis 100 Mitgliedern aus 7 Mitgliedern und über 100 Mitgliedern aus 9 Mitgliedern, einschließlich Damenleiterin und dem Jugendleiter.
- 2. Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Gesellschaftsausschusses, sowie Ersatzleute für die Dauer von zwei Jahren. Ihre Amtszeit ist so zu bestimmen, das in einem Jahr drei und im darauffolgenden Jahr zwei Mitglieder zu wählen sind. Hat der Gesellschaftsausschuß mehr als fünf Mitglieder, so erhöht sich die Zahl der jährlich zu wählenden Mitglieder entsprechend. Wählbar sind volljährige Mitglieder. Wiederwahl ist zulässig.
- Der Gesellschaftsausschuß, dessen Versammlungen nur auf Einladung und unter Vorsitz des 1. Schützenmeisters stattfinden können, hat über alle Gegenstände zu beraten, die ihm das Schützenmeisteramt vorlegt.

Königlich privilegierte Feuerschützengesellschaft "
Tell "Schwandorf

- 4. Das Schützenmeisteramt ist unbeschadet der §§ 3 Abs. 2, 6 Abs. 5 und 12 Abs. 4 in folgenden Angelegenheiten an die Zustimmung des Gesellschaftsausschusses gebunden:
 - Abschluß von Verträgen für die Gesellschaft,
 - Aufstellung des Haushaltsplanes und Prüfung der Jahresrechnung,
 - Erlaß allgemeiner Bestimmungen über die Benutzung der Gesellschaftseinrichtungen.
- 5. Der Gesellschaftsausschuß ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder geladen und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder und ein Schützenmeister anwesend sind. Der Gesellschaftsausschuß beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 5 bleiben unberührt.
- 6. Über die Sitzung des Gesellschaftsausschusses ist eine Niederschrift zu führen, die vom 1. Schützenmeister und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

§10 Generalversammlung

- 1. Die Generalversammlung ist die Versammlung aller Mitglieder der Gesellschaft.
- 2. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der 1. Schützenmeister.
- Die Generalversammlung beschließt mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wenn die Satzung nichts anderes bestimmt.
- 4. Über die Sitzungen der Generalversammlung ist eine Niederschrift zu führen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.
- 5. Die Generalversammlung beschließt über alle Angelegenheiten, die das Schützenmeisteramt ihr vorlegt oder deren Behandlung ein Mitglied schriftlich beantragt. Der Antrag muß dem Schützenmeisteramt spätestens eine Woche vor dem Zusammentritt der Generalversammlung zugehen. Spätere Anträge sind in der Generalversammlung zu behandeln, wenn ein Viertel der Anwesenden das verlangt.
- 6. Ein Beschluß der Generalversammlung ist steht's erforderlich bei:
 - Änderung der Satzung (§ 14)

Königlich privilegierte Feuerschützengesellschaft " Tell "Schwandorf

- der Wahl des Schützenmeisteramtes, des Gesellschaftsausschusses und der Rechnungsprüfer,
- die Entlastung der Mitglieder des Schützenmeisteramtes und des Gesellschaftsausschusses,
- der Amtsenthebung eines Mitglieds des Schützenmeisteramtes,
- der Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- der Feststellung und Änderung des Haushaltsplanes
- der Festsetzung des Beitrages und sonstiger Leistungen an die Gesellschaft,
- der Entscheidung über Beschwerden gegen die Ahndung von Verstößen (§ 6 Abs. 6)
- der Veräußerung, Verpachtung und Belastung des Gesellschaftsvermögens
- der Auflösung der Gesellschaft
- 7. Das Schützenmeisteramt hat im zweiten Halbjahr eine Generalversammlung einzuberufen.
- 8. Das Schützenmeisteramt hat eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft notwendig ist. Eine außerordentliche Generalversammlung muß ferner einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung verlangt.
- Zu jeder Generalversammlung ist mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich oder durch Anzeige in der Tagespresse einzuladen.

§11 Schützenkommisar

- Die Gesellschaft kann mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Anwesenden beschließen, daß die Gesellschaft als weiteres Organ einen Schützenkommissar hat.
- Der Schützenkommissar wird von der Generalversammlung auf fünf Jahre gewählt. Er soll im öffentlichen Leben stehen und nicht Mitglied der Gesellschaft sein.
- 3. Der Schützenkommissar pflegt die Verbindung der Gesellschaft zur Stadt Schwandorf und vertritt in der Gesellschaft die Belange der Allgemeinheit.
- Der Schützenkommissar hat Sitz und beratende Stimme in allen Gesellschaftsorganen.

Königlich privilegierte Feuerschützengesellschaft "
Tell "Schwandorf

- Ein Beschluß des Schützenmeisteramtes oder des Gesellschaftsausschusses, gegen den der Schützenkommissar innerhalb von drei Tagen Einspruch erhebt, wird erst wirksam, wenn die Generalversammlung ihn bestätigt.
- 6. Die Generalversammlung beschließt über alle Angelegenheiten, deren Behandlung in der Generalversammlung der Schützenkommissar verlangt. Das Verlangen ist spätestens eine Woche vor dem Zusammentritt der Generalversammlung schriftlich gegenüber dem Schützenmeisteramt zu erklären.
- Eine außerordentliche Generalversammlung ist einzuberufen, wenn der Schützenkommissar es schriftlich unter Angabe der Tagesordnung verlangt.

§ 12 Verwaltung des Gesellschaftsvermögens

- 1. Das Schützenmeisteramt verwaltet das Gesellschaftsvermögen.
- 2. Das Schützenmeisteramt stellt für jedes Jahr einen Haushaltsplan auf, der die zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben festlegt. Der Haushaltsplan ist vierzehn Tage lang zur Einsicht der Mitglieder auszulegen. Er bedarf der Genehmigung des Gesellschaftsausschusses. Die Generalversammlung beschließt den Haushaltsplan. Ebenso ist zu verfahren, wenn der Haushaltsplan geändert werden soll.
- Der Schatzmeister führt die Kassengeschäfte nach dem Haushaltsplan und den Richtlinien und Anordnungen der Generalversammlung und des Schützenmeisteramtes.
- 4. Ausgaben dürfen nur gemacht werden, wenn sie im Haushaltsplan vorgesehen und vom 1. Schützenmeister angeordnet sind. Solange der Haushaltsplan nicht genehmigt ist, können die laufenden Aufwendungen im Rahmen des letzten Haushaltsplans bestritten werden. Unabwendbare Ausgaben kann das Schützenmeisteramt mit Zustimmung des Gesellschaftsausschusses anordnen. Abs. 2 Satz 5 bleibt unberührt.
- 5. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Königlich privilegierte Feuerschützengesellschaft "
Tell "Schwandorf

- 6. Der Schatzmeister hat über alle Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen und sie mit Belegen nachzuweisen. Er hat ferner Aufschreibungen über das Vermögen der Gesellschaft zu führen und die Unterlagen zu verwahren, die der Kassenführung und der Verwaltung des Gesellschaftsvermögens dienen.
- 7. Nach Ablauf des Geschäftsjahres stellt der Schatzmeister unverzüglich die Jahresrechnung auf und legt sie dem Schützenmeisteramt vor. Die vom Schützenmeisteramt und dem Gesellschaftsausschuß genehmigte Jahresabrechnung ist den beiden Rechnungsprüfern, die alle zwei Jahre von der Generalversammlung neu gewählt werden (§ 10 Abs. 6) zu übergeben. Die Rechnungsprüfer berichten der Generalversammlung über das Ergebnis der Prüfung. Die Generalversammlung beschließt über die Entlastung des Schützenmeisteramtes und des Gesellschaftsausschusses.
- 8. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 13 Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft

- 1. Die Gesellschaft erlischt, wenn die Zahl der Mitglieder unter fünf herabsinkt.
- Die Gesellschaft kann durch Beschluß der Generalversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel aller Mitglieder aufgelöst werden.
- 3. Die Generalversammlung wählt einen oder mehrere Liquidatoren. Das nach der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks verbleibende Vermögen fällt an die Stadt Schwandorf in Bayern, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- 4. Im Falle der Ablehnung durch die Stadt Schwandorf in Bayern fällt das Vermögen mit den gleichen Bedingungen an den Freistaat Bayern.

§14 Satzungsänderung

Königlich privilegierte Feuerschützengesellschaft "
Tell "Schwandorf

- Die Satzung kann durch Beschluß der Generalversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der Erschienenen geändert werden.
- Das Schützenmeisteramt hat Satzungsänderungen unverzüglich der Stadt Schwandorf in Bayern vorzulegen, mit der Bitte, die Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern einzuholen.

§ 15 Schlußbestimmungen

Die Satzung tritt mit der Genehmigung durch das Bayer. Staatsministerium des Innern in Kraft.

Die Satzung vom 27. November 1984 wird aufgehoben.

Das Schützenmeisteramt der königlich privilegierten Feuerschützen Gesellschaft " Tell " Schwandorf in Bayern

Heinz Przywara

1 Schützenmeister

Peter Leibl
2 Schützenmeister

Hans Kraus Oberbürgermeister und Schützenkommissar

Königlich privilegierte Feuerschützengesellschaft "
Tell "Schwandorf

Ehrenzeichenordnung

Vereinsabzeichen

Offizielles Vereinsabzeichen

Dieses kann von jedem Mitglied käuflich erworben werden

Silbernes Vereinsabzeichen

Dieses Abzeichen erhalten Mitglieder für 25 jährige Mitgliedschaft. Ferner Mitglieder, die besonderen Einsatz für die Gesellschaft gezeigt haben.

Goldenes Vereinsabzeichen

Dieses Abzeichen erhalten Mitglieder für 40 jährige Mitgliedschaft. Ferner Mitglieder, die sich besonders aktiv zum Wohle der Gesellschaft betätigt haben. Voraussetzung ist, daß der zu Ehrende bereits im Besitz des silbernen Vereinsabzeichen ist.

Die Vergabe des silbernen bzw. goldenen Vereinsabzeichen (außer 25 bzw. 40 jährige Mitgliedschaft) ist nur möglich, wenn Antrag und Beschluß in einer Ausschußsitzung gefaßt werden. Antrag und Beschluß ist in einem eigenen Protokoll festzuhalten.

Verdienstauszeichnung der Gesellschaft in Silber und Gold

Verdienstauszeichnung in Silber

- mindestens 6 Jahre im Schützenmeisteramt
- mindestens 10 Jahre Tätigkeit in den Ausschüssen
- in besonderen Fällen an Mitglieder, um Verdienste zum Wohle der Gesellschaft

 vorausgesetzt, wenn der zu Ehrende bereits im Besitz des silbernen Vereinsabzeichen ist.

Verdienstauszeichnung in Gold

An Mitglieder, die sich im besonderen zum Wohle der Gesellschaft eingesetzt haben. Für diese Ehrung ist Voraussetzung, daß die zu Ehrenden bereits mit anderen Ehrungen bedacht wurden.

Über die Vergabe der silbernen wie goldenen Verdienstauszeichnungen entscheidet auf Vorschlag des Schützenmeisteramtes der Gesamtausschuß.

Protokolle über Vergabe von Ehrenzeichen sind in einem Akt zu führen.

Sämtliche Ehrungen sind in einem würdigen Rahmen vorzunehmen

Diese Ehrenzeichenordnung tritt mit Beschluß in der Sitzung vom 01.09.1987 in Kraft

Für die Richtigkeit Seite 12

Georg Vogl 1. Schützenmeister Eberhard Bretschneider Schriftführer